I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 653/87 DES RATES

vom 2. März 1987

zur Anwendung der gemeinsamen Preise für Rindfleisch in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Januar 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 467/87 (4), wurde der Interventionspreis dem Marktpreis erheblich angenähert.

Dank dieser Annäherung können die gemeinsamen Preise auch in Spanien angewandt werden. Zu diesem Zweck müssen die Beitrittsausgleichsbeträge und dafür die Verordnung (EWG) Nr. 470/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Regelung der Beitrittsausgleichsbeträge für Rindfleisch (5) aufgehoben werden. Aus demselben Grund wird auch die dem Königreich Spanien erteilte Ermächtigung gegenstandslos, für das zur Intervention gelieferte Rindfleisch während einer Übergangszeit einen Schlachtkostenzuschuß beizubehalten; sie muß daher durch Streichung von Abschnitt VIII im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3773/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über bestimmte mit dem Gemeinsamen Markt nicht zu vereinbarende einzelstaatliche Beihilfen, die das Königreich Spanien im Bereich der Landwirtschaft vorübergehend beibehalten kann (6), aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die für Rindfleisch geltenden gemeinsamen Orientierungs- und Interventionspreise sind auch in Spanien anwendbar.

Artikel 2

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3773/85 wird Abschnitt VIII gestrichen.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 470/86 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 6. April 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER

(1) ABl. Nr. C 29 vom 6. 2. 1987, S. 4.
(2) Stellungnahme vom 20. Februar 1987 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(4) ABl. Nr. L 48 vom 17. 2. 1987, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 35.
(6) ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 32.